

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00446 vom 21. Oktober 2020**

ZH Verwaltungsgericht, 2020-10-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2025.00446](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00446)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00446 du 21 octobre 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00446 del 21 ottobre 2020

## **Regeste**

Psychomotoriktherapie (vorsorgliche Massnahme) | Die Vorinstanz stellte die in der Ausgangsverfügung entzogene aufschiebende Wirkung des Rekurses wieder her und wies die Beschwerdegegnerin an, die Psychomotoriktherapie des Beschwerdeführers 1 vorläufig weiterzuführen. Es fragt sich, ob sie überhaupt (vorsorglich) eine über die vorstehende hinausgehende Anordnung betreffend die konkrete Art der dem Beschwerdeführer 1 anzubietenden Psychomotorik-Therapie treffen könnte, nachdem (im Hintergrund) die Beendigung der Psychomotorik-Therapie des Beschwerdeführers 1 als solcher im Streit steht. So oder anders ist aber mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer 1 bei summarischer Beurteilung kein schwerer nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte, wenn er während des Verfahrens nicht in einer Gruppe von mehreren Kindern therapiert würde (E. 2.2 und 2.3). Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind gestützt auf Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3 ) auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Parteientschädigung ist den Beschwerdeführenden nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdegegnerin ersucht ebenfalls um eine Parteientschädigung. Gestützt auf § 17 Abs. 2 lit. a VRG hat das Gemeinwesen in der Regel keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, weil das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben gehört und die Behörden gegenüber den Privaten meist einen Wissensvorsprung aufweisen (Kaspar Plüss, Kommentar VRG , § 17 N. 51). Entsprechend ist dem Antrag der Beschwerdegegnerin um Ausrichtung einer Parteientschädigung trotz Obsiegen nicht zu entsprechen.

### **E. 5**

Das vorliegende Urteil über einen Zwischenentscheid ist ebenfalls ein Zwischenentscheid (Bertschi, § 19a N. 32). Die Beschwerde ans Bundesgericht ist daher nur gegeben, wenn der vorliegende Entscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Schliesslich ist auf Art. 98 BGG zu verweisen: Danach kann mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (vgl. zum Ganzen VGr, 21. Oktober 2020, VB.2020.00685, E. 6).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.